

HLBS e.V. – Engeldamm 70 – 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilung IV D
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Engeldamm 70
10179 Berlin

Telefon: 030-2008 967 11
Telefax: 030-2008 967 29
E-Mail: wicht@hlbs.de
Internet: www.hlbs.de

Geschäftsführung

Unser Zeichen:
Ha/Wi

Berlin, den 24.09.2015

Umsatzsteuerliche Behandlung der Flüssigfütterung durch Futtermittelhandelsgesellschaften in der landwirtschaftlichen Tierproduktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verfügung vom 14.7.2015, Az.: S 7417- 2015/0001- St 445 hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein- Westfalen Stellung bezogen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Flüssigfütterung durch Futtermittelhandelsunternehmen, die teilweise auch in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft geführt werden -nachfolgend Futtermittelhandelsgesellschaft genannt -, in der landwirtschaftlichen Tierproduktion. Grundlage hierfür war die im Rahmen von Betriebsprüfungen aufgeworfene Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Flüssigfutter in der Schweinemast im Rahmen einer von mehreren Landwirten gemeinsam betriebenen Futtermittelhandelsgesellschaft ausgeführt werden.

1. Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Abstimmung der umsatzsteuerlichen Würdigung der Tätigkeit von gemeinsam von Landwirten genutzten Fütterungseinrichtungen

Die umsatzsteuerliche Würdigung der in der Verfügung der OFD Nordrhein- Westfalen dargestellten Sachverhalte erachten wir im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung in allen Bundesländern aus folgenden Gründen für geboten:

An Hand von Einzelsachverhalten wurden die mit der Fütterung von Mastschweinen verbundenen Betriebsabläufe in Nordrhein-Westfalen einer umfassenden umsatzsteuerlichen Würdigung unterzogen. In allen dargestellten Sachverhalten wurde davon ausgegangen, dass die beschriebenen Leistungen als eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung der Futtermittelhandelsgesellschaft anzusehen sind, die sowohl die Futterlieferung und auch die Fütterung als einen einheitlichen Leistungsvorgang umfassen.

Für die Annahme einer dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Futterlieferung wurde bei den beurteilten Betriebsabläufen vorausgesetzt, dass bei der Lieferung des Futters durch die Futtermittelhandelsgesellschaft jeder der abnehmenden Betriebe einen eigenen Anmischbehälter und einen eigenen Fütterungscomputer einsetzen müsse. Die abnehmenden Unternehmer (Betriebe) müssen jeweils selbst Einfluss auf den Fütterungsablauf nehmen und auf die betriebsindividuellen Bedürfnisse der Fütterung im eigenen Betrieb einwirken können, ohne sich mit „fremden Dritten“ abstimmen zu müssen. Nur dann beschränke sich die Leistung der Futtermittelhandelsgesellschaft auf eine reine Lieferung von Flüssigfutter.

Das Abstellen auf die bei den Betriebsabläufen der Flüssigfütterung notwendige Abstimmung mit fremden Dritten, d.h. den weiteren abnehmenden Landwirten, reicht u. E. allein jedoch nicht aus, um eine umsatzsteuerliche Würdigung der Leistungsbeziehungen rechtsfehlerfrei als eine einheitliche sonstige Leistung anzusehen. Auch beziehen sich die in der Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein- Westfalen aufgenommenen Sachverhalte auf Prüfungsfeststellungen, die in der umsatzsteuerlichen Würdigung wichtige und in der Praxis der Rechtsanwendung gängige Vereinbarungen über die mit der Fütterung verbundenen Betriebsabläufe außer Betracht lassen und mithin zu einer fehlerhaften umsatzsteuerlichen Beurteilung führen.

Aufgrund der bislang allein nur im Land Nordrhein- Westfalen materiell- rechtlich getroffenen umsatzsteuerlichen Würdigung von Sachverhalten und im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte auch in anderen Bundesländern, die Fütterungsabläufe in vergleichbarer Form durchführen, erachten wir es für dringend geboten, hier eine bundeseinheitlich abgestimmte Rechtsposition in der umsatzsteuerlichen Beurteilung zu vertreten. Die mit der Flüssigfütterung einhergehenden umsatzsteuerlichen Rechtsfragen können u. E. nicht nur singulär durch das Land Nordrhein- Westfalen geregelt werden, sie bedürfen im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung vielmehr einer bundeseinheitlichen Regelung.

Wir wenden uns daher an ihr Haus mit der Bitte, hier in Abstimmung mit den Bundesländern koordiniert vorzugehen, um eine einheitliche Rechtsanwendung bezogen auf die einschlägigen Sachverhalte im gesamten Bundesgebiet sicher zu stellen.

Wir nehmen insbesondere Bezug auf die unter dem **Punkt 3c** der Verfügung zu den Fütterungsanlagen im Bruchteilseigentum der Mastbetriebe getroffene umsatzsteuerliche Würdigung. Zunächst geht man zutreffend davon aus, dass die Fütterungsanlagen im Bruchteilseigentum den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind und dies zu einer dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Futterlieferung an die im Bruchteil beteiligten Landwirte führt. Verfehlt ist es u. E. allerdings, die im Fütterungsprozess zwischen den beteiligten Landwirten vorzunehmenden Abstimmungen dahingehend zu würdigen, dass dadurch umsatzsteuerliche Leistungen der Bruchteilsgemeinschaft gegenüber den einzelnen Mastbetrieben erbracht werden, die als einheitliche sonstige Leistung besonderer Art angesehen werden und dem Regelsteuersatz unterliegen sollen.

Wir können nicht erkennen, dass allein die Abstimmungsbedürftigkeit über die Nutzung von Teilen (Anmischbehälter und Fütterungscomputer) einer im Bruchteilseigentum von mehreren Landwirten

stehenden Fütterungsanlage bereits ausreichen soll, um eine unternehmerische Tätigkeit der Bruchteilsgemeinschaft anzunehmen.

Ausschlaggebend für eine umsatzsteuerliche Würdigung können daher nur die mit der Nutzung der im Bruchteilsseigentum befindlichen Anlage einhergehenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Landwirten sein. Bereits mit dem Urteil des BFH v. 28.8.2014, V R 49/13 (sogen. „Mähdrescher II“) ist jedoch hinreichend durch die höchstrichterliche Rechtsprechung klargestellt, dass die Nutzung eines im Bruchteils erworbenen Gegenstands durch die Miteigentümer keinen Leistungsaustausch begründet.

In der Praxis wird bei den im Bruchteilsseigentum befindlichen Anlagen in einer Vielzahl von Fällen so verfahren, dass eine eigene Futterlagerung der an der Anlage beteiligten Landwirte eingerichtet wird. Die Futterkomponenten werden nach jeweils eigener Rezeptur für die Bedürfnisse der Tiere in dem jeweils für die Flüssigfütterung angeschlossenen Betrieb getrennt und individuell vorgemischt und sodann durch Nutzung eines im Bruchteilsseigentum befindlichen Anmischbehälters mit PC Steuerung endgemischt dem jeweiligen Betrieb jeweils zugeführt. Die Bruchteilsgemeinschaft an dem Anmischbehälter und der PC Steuerung steht insofern in Verbindung mit einer eigenen Futterkomponentenlagerung der beteiligten Landwirte und der im Einzeleigentum befindlichen Technik zur Verteilung des Futters im jeweiligen Stallgebäude.

Da die beteiligten Landwirte über eine eigene Lagerung der Futterkomponenten verfügen, verbleibt die Verfügungsmacht am Futter stets auch bei diesen. Die Bruchteilsgemeinschaft erhält durch die Nutzung der Anlage keine Verfügungsmacht an dem Futter. Die Nutzungsvereinbarung an dem Bruchteilsseigentum der Mischanlage und der PC Steuerung umfasst lediglich die zeitliche Abstimmung/Einteilung (zeitverschobene Fütterung der Tiere), die eine bedarfsgerechte Fütterung der Tiere durch die beteiligten Landwirte ermöglicht. Der in der Verfügung unter **Punkt 3c** dargestellte Sachverhalt ist daher **nicht mit dem in Punkt 3b zu vergleichen** und kann daher in der Rechtsfolge auch nicht gleich beurteilt werden. Für eine eigenständige umsatzsteuerlich relevante Leistung der Bruchteilsgemeinschaft gegenüber den an ihr beteiligten Landwirten ist daher kein Raum.

Es ist für uns daher nicht nachvollziehbar, dass in der Verfügung in diesem Zusammenhang von „wirklichkeitsfremden, aber notwendigen Abstimmungen“ „auf der Ebene der Bruchteilsgemeinschaft“ die Rede ist, so dass diese auch die Leistungen erbringt. Natürlich sind „notwendigerweise“ Abstimmungen bei der Nutzung des Bruchteilsseigentums zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Funktionsablaufs bei der Fütterung in den jeweiligen Betrieben vorzunehmen. Diese sind allerdings weder „wirklichkeitsfremd“ noch unüblich. Erst Recht kann aus einer vertraglich vereinbarten Nutzungsregelung über Bruchteilsseigentum und der abstrakten Abstimmungsbedürftigkeit nicht bereits auf eine unternehmerische Tätigkeit geschlossen werden. Dies wäre umsatzsteuerlich systemwidrig, so dass diese Rechtsauffassung fehlerhaft und nicht zu akzeptieren ist.

Das Gleiche gilt u. E. folgerichtig auch für die Nutzungsvereinbarungen über die im Alleineigentum eines Landwirts stehenden technischen Anlagen (Anmischbehälter und PC Steuerung), die der Eigentümer – anderen Landwirten mietweise für eigene Fütterungszwecke zur Verfügung stellt. Auch in dieser Konstellation kommt es nicht zu einer umsatzsteuerlich einheitlichen sonstigen Leistung.

Wir bitten um Bestätigung unserer Rechtsauffassung in Bezug auf

- die gemeinsamen Nutzung von Anmischbehälter und Füttungscomputer im Bruchteileigentum mit Nutzungsvereinbarung

und in Bezug auf

- die temporäre mietweise Überlassung der im Alleineigentum eines Landwirts stehenden Anmischbehälter mit Fütterungscomputer an die anderen Landwirte

unter Berücksichtigung der von uns vorgenommenen rechtlichen Würdigung.

Zur Verdeutlichung des Betriebsablaufs bei einer Nutzungsvereinbarung im Rahmen des Bruchteileigentums weisen wir auf die grafische Darstellung hin, die wir diesem Schreiben als Anlage beifügen.

2. Notwendige Übergangsregelung für bestehende Vereinbarungen in Verbindung mit Fütterungshandelsgesellschaften

Im Hinblick auf den unter **Punkt 1** dargestellten Ausgangssachverhalt, der die Leistungen im Rahmen und auf der Ebene einer Gesellschaft beurteilt, erachten wir es für sachgerecht und geboten, eine Klarstellung dahingehend zu treffen, dass die in der Verfügung der OFD Nordrhein- Westfalen einbezogene umsatzsteuerliche Würdigung erst mit Wirkung ab dem 1.1.2016 angewendet wird.

Eine in allen offenen Fällen eingreifende Beurteilung der umsatzsteuerlichen Folgen führt zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen der betroffenen Betriebe und erfordert erhebliche finanzielle Aufwendungen für Investitionen in die technische Umstrukturierungen von bestehender Anlagen, die unwirtschaftlich und für die betroffenen Betriebe unzumutbar sind.

Hier regen wir eine entsprechende Übergangsregelung an, die es den Betrieben ermöglicht, wirtschaftlich gebotene Umstrukturierungen in einem angemessenen Zeitrahmen vorzunehmen, um umsatzsteuerlich unbedenkliche Betriebsabläufe im Rahmen von Fütterungshandelsgesellschaften einzurichten.

Für eine Rücksprache und eine Erörterung der umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmann
(Geschäftsführer)

Anlage: eigene Komponentenlagerung, Bruchteileigentum am Anmischbehälter und Fütterungscomputer zur Fütterung der eigenen Tiere durch den jeweiligen Landwirt